

5046/J XX.GP

## ANFRAGE

der Abgeordneten Scheibner, Bgdr. Jung, Dr. Ofner, DI Schöggel und Kollegen

an den Bundesminister für Landesverteidigung  
betreffend die Tauglichkeit wehrpflichtiger Österreicher

Jährlich müssen sich mehr als 40.000 junge Österreich einer Stellungsuntersuchung, zur Feststellung ihrer Tauglichkeit für den Wehrdienst, unterziehen. Rund 80% jedes Stellungsjahrganges werden dabei in unterschiedlichen Ausmaß als für den Wehrdienst tauglich befunden. Aufgrund der Tatsache, daß bestimmte Funktionen bzw. Ausbildungen im Bundesheer nur von Soldaten einer ausreichenden Tauglichkeit wahrgenommen werden können und andere Funktionen beziehungsweise Ausbildungen wiederum von Grundwehrdienstern mit geringerer Tauglichkeit erfüllt werden können, existiert ein System der Beurteilung der Tauglichkeit von Wehrpflichtigen, deren Verwendungsfähigkeit in Wertungsziffern ausgedrückt wird.

Daß ein Grenadier einer Panzergrenadiergruppe, um nur ein Beispiel zu nennen, im Gegensatz zu einem Schreiber in einer Zentralstelle des BMLV eine höhere Tauglichkeit als dieser aufweisen muß, erscheint logisch zu sein. Die Praxis bei der Zuteilung von Grundwehrdienstern sieht jedoch ganz anders aus. Volltaugliche Grundwehrdienstler werden in Funktionen verwendet, die weit unter ihrer tatsächlichen Tauglichkeit liegen. Vor allem in den Kanzleien, Büros und Dienststellen der Zentralstellen des Ministeriums und der Militärkommanden versickern angeblich jährlich hunderte volltaugliche Grundwehrdienstler als Schreiber, Fahrer und Kanzleigehilfen, während die Truppe, hier vor allem die für Kampfaufträge vorgesehenen Verbände, über akuten Personalmangel leidet bzw. Wehrpflichtige erhält, die eine zu geringe Tauglichkeit aufweisen. Verstärkt wird dieser Zustand dadurch, daß viele Wehrpflichtige nach dem Einrücken zum Grundwehrdienst in ihrer Wertungsziffer herabgesetzt werden, bzw. für (vorübergehend) untauglich befunden werden und den jeweiligen Verbänden für eine

notwendige Ausbildung in einer Einsatzfunktion nicht zur Verfügung stehen und somit über das vertretbare Maß hinaus im sogenannten “Inneren Dienst beschäftigt” werden müssen. Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

## ANFRAGE

1. Wie sehen die Richtlinien für die Durchführung der Tauglichkeitsuntersuchung aus?
2. Durch welche Maßnahmen wird gewährleistet, daß die Kriterien zur Bestimmung der Tauglichkeit bundesländerübergreifend unterschiedslos angewandt werden?
3. Wie viele stellungspflichtige Österreicher wurden aufgeschlüsselt auf die einzelnen Militärkommanden seit Inkrafttreten der HG - NEU in welchem Grad (Wertungsziffer) für tauglich erklärt?
4. Wie viele stellungspflichtige Österreicher wurden aufgeschlüsselt auf die einzelnen Militärkommanden seit Inkrafttreten der HG - NEU in welchem Grad (Wertungsziffer) für vorübergehend untauglich erklärt?
5. Wie viele stellungspflichtige Österreicher wurden aufgeschlüsselt auf die einzelnen Militärkommanden seit Inkrafttreten der HG - NEU in welchem Grad (Wertungsziffer) für untauglich erklärt?
6. Wie viele für tauglich befundene Stellungspflichtige, wurden seit Inkrafttreten der HG - NEU nach dem Einrücken zum Grundwehrdienst in ihrer Tauglichkeit herabgestuft?
7. Wie viele für tauglich befundene Stellungspflichtige, wurden seit Inkrafttreten der HG - NEU nach dem Einrücken zum Grundwehrdienst für vorübergehend untauglich erklärt?

8. Wie viele für tauglich befundene Stellungspflichtige, wurden seit Inkrafttreten der HG-NEU nach dem Einrücken zum Grundwehrdienst für untauglich erklärt?
9. Ist im Bundesheer geregelt, welche Wertungsziffer Soldaten benötigen, um eine bestimmte Funktionen (z.B. Koch, Schreiber) zu erfüllen bzw. einer bestimmten Ausbildung (z.B. Scharfschütze, Panzergrenadier) unterzogen zu werden?  
Wenn ja, durch welche rechtlichen und organisatorischen Maßnahmen wird dies gewährleistet?  
Wenn ja, welchen Inhalt haben diese Maßnahmen konkret?
10. Wie viele Soldaten haben seit Inkrafttreten der HG - NEU ihren Wehrdienst (Funktion bzw. Ausbildung) abgeleistet und dabei die überwiegende Zeit entweder eine höhere oder eine niedrigere Wertungsziffer gehabt, als für diese Tätigkeit (Anforderungsprofil) notwendig wäre?  
Ist diese Vorgangsweise erlaßmäßig zulässig?  
Wenn ja, durch welche Erlässe?  
Was schreiben diese Erlässe für solche Fälle konkret vor?
11. Gibt es einen die Militärkommandos übergreifenden Ausgleich bei den für tauglich befundenen Grundwehrdienern, um den einzelnen Verbänden ein Erfüllen ihrer Aufträge zu ermöglichen?  
Wenn ja, durch welche rechtlichen und organisatorischen Maßnahmen wird dies gewährleistet?
12. Wie hoch ist seit Inkrafttreten der HG - NEU der anteilmäßige Prozentsatz der sog. "Volltauglichen" bei Grundwehrdienern die als "Funktionssoldaten" eingesetzt werden?
13. Wie hoch ist seit Inkrafttreten der HG - NEU der anteilmäßige Prozentsatz der sog. "Volltauglichen" bei Grundwehrdienern die als Soldaten für die Einsatzorganisation des Heeres ausgebildet werden?

14. Gibt es betreffend die Zuteilung von Grundwehrdiener der verschiedenen Tauglichkeitsstufen zu den einzelnen Verbänden und Dienststellen des Heeres Prioritäten? Wenn ja, wie sieht diese Prioritätenliste im Konkreten aus?